

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) mit dem Namen

KAG der staatlich anerkannten Erholungsorte in Thüringen

Zwischen

folgenden Städten und Gemeinden

- | | |
|---|--|
| 01 Bad Blankenburg | 12 Oberhof |
| 02 Brotterode-Trusetal | 13 Ruhla |
| 03 Cursdorf | 14 Schleusegrund für: |
| 04 Floh-Seligenthal | OT Giessübel |
| 05 Geratal für OT Frankenhain | OT Schönbrunn |
| 06 Georgenthal für OT Georgenthal | 15 Schleusingen für OT Breitenbach |
| 07 Großbreitenbach für: | 16 Schwarzatal für |
| OT Altenfeld | OT Oberweißbach/Thür.Wald |
| OT Neustadt am Rennsteig | 17 Stadtroda |
| OT Großbreitenbach | 18 Steinach |
| 08 Ilmenau für: | 19 Steinbach-Hallenberg für OT Oberschönau |
| OT Frauenwald | 20 Suhl für: |
| OT Manebach | OT Schmiedefeld am Rennsteig |
| 09 Lindenberg/Eichsfeld für OT Teistungen | OT Vesser |
| 10 Masserberg für: | 21 Zella-Mehlis |
| OT Heubach | 22 Zeulenroda-Triebes für OT Zeulenroda |
| OT Schnett | 23 Ziegenrück |
| 11 Neuhaus am Rennweg für: | |
| OT Neuhaus am Rennweg) | |

Jeweils vertreten durch den Bürgermeister

Im nachfolgenden Vertrag ‚Mitglieder‘ bzw. ‚Vertragspartner‘ genannt.

§ 1 Name, Ziele und Grundsätze

1. Die Vertragspartner errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG in der Fassung vom 10. Oktober 2001 und sind damit „ordentliche Mitglieder“.
2. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „KAG der staatlich anerkannten Erholungsorte in Thüringen“ (nachfolgend kurz KAG genannt) und hat ihren Sitz an der Adresse des KAG-Vorsitzenden.
3. Zu den Zielen der KAG gehören:
 - a. die Stärkung der staatlich anerkannten Erholungsorte,
 - b. die Sicherung der Qualität der Erholungsangebote mit Prädikat,
 - c. die Förderung von Tourismus, Freizeit, Naherholung, Volksgesundheit und entsprechender Infrastruktur,
 - d. die Verstetigung eines Erholungsortelastenausgleiches durch den Freistaat Thüringen,
 - e. die Teilhabe am Prozess der Prädikatisierung im Verfahren der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten nach Thüringer Kurortegesetz (ThürKOG) und der Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - f. die Stärkung des Marketings und der Werbung für staatlich anerkannte Erholungsorte.
4. Die Ziele werden insbesondere erreicht durch:
 - a. Erstellung von Konzeptionen und Studien zur Funktion der staatlich anerkannten Erholungsorte für die Landesentwicklung und Landesplanung, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung der überörtlichen Funktionen und ihrer Beiträge zur regionalen Wertschöpfung und deren Anerkennung als Pflichtaufgabe,
 - b. Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten zur Qualitätsentwicklung im Sinne der Sicherung der Standards und Kriterien für die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort,
 - c. Austausch zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten hinsichtlich Tourismus, Freizeit, Naherholung und Volksgesundheit, und Initiierung von Gemeinschaftsvorhaben sofern sie aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nicht von einzelnen Vertragspartnern zu realisieren sind,
 - d. abgestimmtes Auftreten und Handeln der KAG gegenüber Dritten, insbesondere in Fragen der Landesentwicklung und Landesplanung sowie bei der Umsetzung landesweiter Förderprogramme und Marketingstrategien sowie abgestimmte ortsübergreifende Kommunikation,
 - e. Entsendung eines ständigen Vertreters der KAG in Thüringen in den Landesfachausschuss für Kur- und Bäderwesen als stimmberechtigtes Mitglied,
 - f. Überregionale Zusammenarbeit und Kooperation, insbesondere mit den Tourismusdestinationen und den Nationalen Naturlandschaften im Freistaat Thüringen.
5. Die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen und Projekte, insbesondere gemeinsame Fördervorhaben, werden in gesonderten Projektvereinbarungen geregelt.

§ 2 Mitglieder, Name, Gebietskulisse

1. Die Gebietskulisse der KAG der staatlich anerkannten Erholungsorte in Thüringen definiert sich über die Stadt- und Gemeindegebiete der beteiligten Kommunen und betreffenden Ortsteile, die nach dem Thüringer Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Thüringer Kurortegesetz - ThürKOG -) und nach einem Verfahren der entsprechenden Rechtsverordnung das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ erlangt haben.

2. Gebietskörperschaften können auf Antrag nach § 4 Abs. 1 ThürKGG in die KAG aufgenommen werden, wenn
 1. die Voraussetzungen zur Aufnahme vorliegen,
 2. die Gremien der antragstellenden Gemeinde dem bestehenden Vertragswerk sowie
 3. die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung der Aufnahme zugestimmt haben.
3. Sämtliche Mitglieder werden in Anlage A als integraler Bestandteil dieses Vertrages mit Datum der letzten Zertifizierung sowie Gültigkeitsdauer geführt. Die Mitgliederliste wird mit jeder Neuaufnahme bzw. mit jedem Ausscheiden in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aktualisiert. Gleiches gilt für Rezertifizierungen.

§ 3 Vertretung, Vorsitz und Vorstand

1. Die KAG ist nicht rechtsfähig. Sie hat keine Dienstherreneigenschaft, kann keine Trägerschaft über Förderprojekte übernehmen und nicht als Auftraggeber für Leistungen in Erscheinung treten.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KAG wird durch die Gebietskörperschaften wahrgenommen deren Vertreter den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz übernommen haben. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder der KAG wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit Zeitablauf, mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes oder bei Beendigung der Mitgliedschaft. In diesen Fällen haben Neu- und Nachwahlen rechtzeitig bzw. unverzüglich zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, koordiniert die Arbeit der Geschäftsstelle und ist zugleich Sprecher der KAG.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlungen finden in präsen-ter oder digitaler Form auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung immer dann statt, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Einladung erfolgt per Mail unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung vorliegen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Bevollmächtigung ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme mit gleichwertiger Stimmkraft.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 wirksam vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern an anderer Stelle des Vertrages nichts anderes bestimmt ist.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
 - a. jährliches Finanzbudget inklusive der KAG-Umlage und geplanter Ausgaben,
 - b. jährliche Schwerpunktsetzung in den Aufgaben und Aktivitäten der KAG,
 - c. Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und deren personelle Besetzung,
 - d. Aufstellung und Änderung einer gesonderten Geschäftsordnung,
 - e. alle Geschäfte, die nicht dem Verantwortungsbereich des Vorsitzenden zugeordnet sind,
 - f. Zulassung weiterer Vertragspartner,
6. Die Mitglieder vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in ihren Verwaltungen, Unternehmen und Strukturen, soweit nicht ein Vertragspartner mit dem Vollzug beauftragt bzw. dazu bevollmächtigt wurde.
7. Die Mitglieder können sich zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben gemeinsam finanzierter Dienstleister bedienen. Die Beauftragten arbeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Weisung des Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder stellen Unterlagen jeglicher Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden sowie Leistungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung dieser Vereinbarung dienen. Die Mitglieder verpflichten sich zur unentgeltlichen und vertrauensvollen Mitarbeit.

§ 5 Stimmenverteilung

Jedes Mitglied der KAG hat zur Beschlussfassung eine Stimme. Eine Gewichtung, etwa nach Einwohnergröße der Gebietskörperschaft, erfolgt nicht.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfes

1. Anfallende Kosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden von den Mitgliedern selbst getragen. Beratungen erfolgen in der Regel während der Dienstzeiten der Beteiligten. Kosten jedweder Art werden einvernehmlich nicht in Rechnung gestellt und vom jeweiligen Mitglied selbst getragen.
2. Der Finanzbedarf wird auf der Grundlage einer jährlichen Finanzplanung durch Erhebung einer Umlage gedeckt. Die Finanzmittel verbleiben bis zur Teilrechnungslegung an die Mitglieder durch den Vorsitzenden in den Haushalten der Beteiligten. Die Kosten für die reine Geschäftsführung im Gründungsjahr werden auf maximal 5.000€ beschränkt.
3. Jedweder Finanzbedarf, d.h. für Gemeinschaftsprojekte und solche Vorhaben, wie die Erstellung von Konzepten oder die Beauftragung eines Umsetzungsmanagements wird auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl der prädikatisierten Erholungsorte, bezogen auf den Datenstand des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres verteilt.
4. Die Finanzierung der Umsetzung von Einzelprojekten erfolgt durch die am jeweiligen Projekt beteiligten Vertragspartner direkt.

§ 7 Personelle Organisation

Soweit die Vertragspartner der KAG Personal zur Aufgabenerfüllung der KAG zur Verfügung stellen, bleiben sie Anstellungsträger und damit Dienstvorgesetzte. Fragen der Personalgestaltung werden durch die entsendenden Vertragspartner mit den Arbeitnehmern geregelt.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag wird wirksam mit den Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen, soweit es sich nicht um Neuaufnahmen oder Ausscheide handelt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung sowie der Schriftform.
4. Der Vertrag kann von einem Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden gekündigt werden. Einer Kündigung mit sofortiger Wirkung gleich kommt die Aberkennung bzw. Nichtwiedererlangung des Zertifikates „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
5. Die Auflösung der KAG kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied der KAG erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde wird der Vertrag nach Unterzeichnung angezeigt.

17.05.2022